VERORDNUNG (EWG) Nr. 2273/69 DER KOMMISSION

vom 14. November 1969

zur Änderung der Verordnung Nr. 785/67/EWG betreffend den Ankauf von Olivenöl durch die Interventionsstellen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2146/68 [2], insbesondere auf Artikel 11 Absatz 5, und

in Erwägung nachstehender Gründe :

In der Verordnung Nr. 785/67/EWG der Kommission vom 30. Oktober 1967 betreffend den Ankauf von Olivenöl durch die Interventionsstellen [3], geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1896/68 [4], wurden die Mindestmengen festgesetzt, die für die Annahme eines Angebots durch die Interventionsstellen maßgebend sind. Dabei werden einmal die Mengenanteile der verschiedenen Güteklassen an der Gesamtproduktion von Jungfernöl und zum anderen die Struktur der Industrie berücksichtigt, die Oliven und Ölkuchen verarbeitet.

Es empfiehlt sich, die Anwendung der Interventionsregelung durch Erhöhung der in der Verordnung Nr. 785/67/EWG festgesetzten Mindestmengen zu vereinfachen. Da der Interventionspreis auf der Großhandelsstufe festgesetzt wird, sind die Mindestmengen möglichst in Höhe der Mengen festzusetzen, die auf dieser Stufe gehandelt werden.

Mit Rücksicht auf die Handelsgepflogenheiten erscheint es zweckmäßig, die Höchstgehalte an Wasser und Fremdbestandteilen und die für die Gewichtsabschläge maßgebenden Gehalte zu ändern.

Die Regelung der Verordnung Nr. 785/67/EWG wird für das Wirtschaftsjahr 1970/1971 wahrscheinlich überprüft werden. Deshalb ist es angebracht, die Gültigkeitsdauer dieser Verordnung auf das laufende Wirtschaftsjahr zu beschränken.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

(1) ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.
(2) ABl. Nr. L 314 vom 31. 12. 1968, S. 1.
(3) ABl. Nr. 264 vom 31. 10. 1967, S. 11.
(4) ABl. Nr. L 288 vom 28. 11. 1968, S. 16.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 1 der Verordnung Nr. 785/67/EWG wird wie folgt geändert :

„Eine Intervention auf Grund von Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung Nr. 136/66/EWG ist auf Öle der unter den Punkten 1 und 4 des Anhangs zu dieser Verordnung genannten Art beschränkt. Ausgenommen sind Öle, deren Gehalt an freien Fettsäuren, berechnet als Ölsäure, mehr als 16 g je 100 g beträgt, und Öle, deren Gehalt an Wasser und Fremdbestandteilen höher ist als :

— 1 v. H. bei Jungfernöl, extra, fein und mittelfein,

— 1,5 v. H. bei Jungfern-Lampantöl,

— 2 v. H. bei Oliventresteröl."

Artikel 2

Artikel 2 der Verordnung Nr. 785/67/EWG wird wie folgt geändert :

„Jeder Besitzer des in Artikel 1 genannten, aus der Gemeinschaft stammenden Olivenöls ist berechtigt, dieses Öl der Interventionsstelle anzubieten.

Die angebotene Menge muß mindestens betragen:

— 400 kg, wenn es sich um Öl handelt, das den im Anhang zu der Verordnung Nr. 136/66/EWG unter Punkt 1 Buchstaben a), b) und c) aufgeführten Güteklassen entspricht ;

— 1 500 kg, wenn es sich um Öl handelt, das der unter Punkt 1 Buchstabe d) des genannten Anhangs aufgeführten Güteklasse entspricht, oder wenn die Menge in zwei oder mehr Teilpartien getrennt nach den im gleichen Anhang unter Punkt 1 angegebenen Güteklassen angeboten wird ;

— 5 000 kg, wenn es sich um Öl handelt, das der in diesem Anhang unter Punkt 4 aufgeführten Güteklasse entspricht."

Artikel 3

Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung Nr. 785/67/EWG wird wie folgt geändert :

„Die Zahlung erfolgt für die gelieferte Ölmenge nach Abzug des Gewichtsanteils an Wasser und Fremdbestandteilen, sofern er bei Jungfernölen 0,2 v. H. und bei Oliventresterölen 0,5 v. H. überschreitet."

Artikel 4

Artikel 8 der Verordnung Nr. 785/67/EWG wird durch folgenden Unterabsatz ergänzt :

„Sie wird bis zum 31. Oktober 1970 angewandt."

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. November 1969

Für die Kommission
Der Präsident
Jean REY

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2274/69 DER KOMMISSION

vom 14. November 1969

zur Änderung der Verordnung Nr. 172/66/EWG zur Festsetzung der Ausgleichskoeffizienten für Olivenöl

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2146/68 (2), insbesondere auf Artikel 13 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung Nr. 162/66/EWG des Rates vom 27. Oktober 1966 über den Handel mit Fetten zwischen der Gemeinschaft und Griechenland (3), insbesondere auf Artikel 3 Absatz 4 und Artikel 9,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1466/69 des Rates vom 23. Juli 1969 betreffend die Einfuhr von Olivenöl aus Marokko (4), insbesondere auf Artikel 7,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1471/69 des Rates vom 23. Juli 1969 über Olivenöleinfuhren aus Tunesien (5), insbesondere auf Artikel 7, und

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung Nr. 172/66/EWG der Kommission vom 5. November 1966 (6), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1165/69 (7), wurden die Ausgleichskoeffizienten für die verschiedenen Bezeichnungen und Qualitäten von nichtraffinierten Olivenölen festgesetzt. Die Höhe der auf dem Weltmarkt festgestellten Angebotspreise für einige Olivenölqualitäten mit Ursprung in Marokko und Tunesien entspricht infolge besonderer Eigenschaften nicht dem Preisniveau, das bei der Festsetzung des Ausgleichskoeffizienten für die Qualität berücksichtigt wurde, auf die sich die Angebote beziehen.

Zur korrekten Anwendung der Abschöpfungen erscheint es zweckmäßig, den Anhang der vorgenannten Verordnung zu ersetzen, wobei für Olivenöl, das Gegenstand solcher Angebote ist, ein entsprechender Ausgleichskoeffizient vorgesehen wird.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

(1) ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.
(2) ABl. Nr. L 314 vom 31. 12. 1968, S. 1.
(3) ABl. Nr. 197 vom 29. 10. 1966, S. 3393/66.
(4) ABl. Nr. L 197 vom 8. 8. 1969, S. 93.
(5) ABl. Nr. L 198 vom 8. 8. 1969, S. 93.
(6) ABl. Nr. 202 vom 7. 11. 1966, S. 3481/66.
(7) ABl. Nr. L 151 vom 29. 5. 1969, S. 11.